

ZH_OBERGERICHT NH240002 vom 3. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NH240002

FR: ZH_OBERGERICHT NH240002 du 3 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT NH240002 del 3 maggio 2024

Erwägungen

E. 2

Die Parteien vereinbaren, dass die elterliche Sorge für C._____ weiterhin bei beiden Eltern bleiben soll. Entsprechend verpflichten sich die Parteien, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen.

- 4 -

E. 2.1

Die Grundlage der Gebührenfestsetzung bilden der Streitwert bzw. das tatsächliche Streitinteresse, der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 GebV OG). Dem tragen die Tarife gemäss §§ 4 ff. GebV OG Rechnung. In Anwendung von § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 GebV OG ist die Entscheidgebühr auf CHF 2'000.– festzusetzen. Die Gerichtskosten, zu welchen auch die Kosten der Kindsvertreterin und des Dolmetschers gehören, sind vereinbarungsgemäss den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Die Kindsvertreterin wird nach Vorlage einer Aufwandübersicht mit separatem Beschluss zu entschädigen sein.

E. 2.2

Parteientschädigungen sind vereinbarungsgemäss keine zuzusprechen. 3. Sowohl der Kläger als auch die Beklagte stellen je ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege samt unentgeltlicher Verbeiständung (act. 2 S. 3 und act. 14 S. 3).

E. 2.3

Am 23. April 2024 hörte eine Gerichtsdelegation C._____ an (act. 19); der entsprechende Bericht wurde den Parteien und der Kindsvertreterin mit Kurzbrief zugestellt (act. 21/1-3).

E. 2.4

Am 29. April 2024 fand die Verhandlung über das Rückführungsbegehren statt. Die Parteien wurden angehört (Prot. S. 5 ff.). Die Rechtsvertreter der Parteien und die Kindsvertreterin erstatteten ihre Stellungnahmen zu den bisherigen Vorbringen sowie zu den Anhörungen der Parteien und von C._____. In den anschliessenden Vergleichsgesprächen zog der Kläger seine Rückführungsklage zurück, und die Parteien schlossen unter Mitwirkung einer Gerichtsdelegation folgende Vereinbarung (Prot. S. 36; act. 25): Die Parteien treffen für das vorliegende Rückführungsverfahren die nachfolgende Vereinbarung: 1. Die Parteien vereinbaren, dass C._____ bis auf Weiteres ihrem derzeitigen Willen entsprechend ihren Wohnsitz in Zürich haben soll.

E. 3

Die Parteien vereinbaren, dass C._____ zweimal pro Jahr während den Schulferien auf Kosten der Mutter (Flugkosten von Zürich nach Tel Aviv und zurück) nach Israel reisen

darf. Weitere Reisen von C._____ nach Israel auf Kosten des Vaters bleiben vorbehalten. 4a). Der Vater gibt die Zusicherung, dabei alles zu unternehmen, dass die Rückreise von C._____ nach Zürich wie geplant stattfinden kann, und alles zu unterlassen, was die Rückreise von C._____ nach Zürich obstruieren würde. 4b). Die Mutter gibt die Zusicherung, alles zu unternehmen, was den Kontakt von C._____ zum Vater fördert, und C._____ entsprechend zu motivieren.

E. 3.1

Der Kläger durchläuft aktuell ein Konkursverfahren in Israel (vgl. act. 4/27- 30). Folglich gilt er ohne Weiteres als mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO. Seine Anträge können nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Aufgrund der fehlenden Rechtskenntnisse sowie der gewichtigen, auf dem Spiel stehenden Interessen erwies sich eine Vertretung durch eine Rechtsanwältin als notwendig. Ihm ist folglich die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und in der Person von Rechtsanwältin MLaw X._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

E. 3.2

Auch die Beklagte gilt als mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO, zumal glaubhaft ist, dass sie (noch) keiner Erwerbstätigkeit nachgeht (vgl. Prot. S. 16 f.) und über kein Vermögen verfügt, das einen Notgroschen übersteigt (vgl. act. 23/6; vgl. auch Prot. S. 30). Ihre Begehren sind ebenfalls nicht aussichtslos und auch bei ihr erwies sich eine Vertretung durch eine Rechtsanwältin als notwendig. Folg-

- lich ist ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

E. 3.3

Die beiden unentgeltlichen Rechtsbeiständinnen werden nach Vorlage einer Zusammenstellung über ihre Bemühungen und Aufwände in einem separaten Beschluss zu entschädigen sein. Es wird beschlossen: 1. Das Rückführungsverfahren wird als durch Rückzug der Klage erledigt abgeschrieben. 2. Der Schweizer Pass der Beklagten sowie der Schweizer und der israelische Pass von C._____ werden der Beklagten durch das Obergericht auf erstes Verlangen nach Voranmeldung am Obergericht ausgehändigt. 3. Die mit Verfügung der Kammer vom 3. April 2024 angeordneten Ausschreibungen im RIPOL und SIS werden aufgehoben. Die Kantonspolizei Zürich wird angewiesen, die Ausschreibung im RIPOL und SIS zu widerrufen. 4. Das der Beklagten mit Verfügung vom 3. April 2024 auferlegte Verbot, C._____ aus dem Gebiet des Kantons Zürich wegzubringen oder wegbringen zu lassen oder den Wohnort des Kindes zu ändern, wird aufgehoben. 5. Die der Beklagten mit Verfügung vom 3. April 2024 auferlegte Verpflichtung, sich zusammen mit C._____ regelmässig auf dem Posten der Kantonspolizei Zürich, Polizeiposten Hauptbahnhof Zürich, zu melden, wird aufgehoben.

E. 5

Der Vater zieht seine Rückführungsklage vom 2. April 2024 zurück.

E. 6

Beiden Parteien wird die unentgeltliche Prozessführung bewilligt. Dem Kläger wird Rechtsanwältin MLaw X._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt, der Beklagten wird Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ als unentgeltliche Rechtsanwältin bestellt.

E. 7

Die Entscheidgebühr für das Rückführungsverfahren wird auf CHF 2'000.– festgesetzt. Hinzu kommen die Dolmetscherkosten von gesamthaft

- 7 - CHF 1'027.50 sowie die Kosten für die Vertretung des Kindes durch Rechts- anwältin lic. iur. Z._____.

E. 8

Über die Höhe der Kosten für die Kindesvertreterin wird in einem separaten Beschluss entschieden.

E. 9

Über die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständigen wird in einem separaten Beschluss entschieden.

E. 10

Die Kosten dieses Verfahrens (Entscheidgebühr, Dolmetscherkosten und Entschädigung der Kindsvertretung) werden den Parteien je zur Hälfte aufer- legt, jedoch zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege einstwei- len auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung im Sinne von Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

E. 11

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 12

Schriftliche Mitteilung an die Parteien (vorab per Mail) und an die Kindsver- treterin, die Kantonspolizei Zürich (vorab per Mail) sowie je gegen Emp- fangsschein an das Bundesamt für Justiz, Dienste für internationale Kindes- entführungen, Bundesrain 20, 3003 Bern, an das Amt für Jugend und Be- rufsberatung des Kantons Zürich (AJB) sowie im Dispositivauszug Ziffer 1 an das Bezirksgericht Zürich.

E. 13

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 10 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesge- richt, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

- 8 - Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: MLaw B. Lakic versandt am: 3. Mai 2024

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.